

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 428 endg.

Brüssel, den 13. November 1992

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Eier, Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation  
für Geflügelfleisch, Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation  
für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse  
und Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif

(von der Kommission vorgelegt)

## Begründung

Der beigefügte Vorschlag zur Änderung der Grundverordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Eier und Geflügelfleisch betrifft folgende fünf Punkte:

1. Bisher ist weder in der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 noch in der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 ein System von Einfuhrlizenzen vorgesehen. Die kürzlich erfolgte Aufnahme von Zollkontingenten für Eier und Geflügelfleisch in mehrere internationale Übereinkommen erfordert aber ein solches System, damit die Kontingente ordnungsgemäß verwaltet werden können. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in die Grundverordnungen über die GMO für Eier und Geflügelfleisch ähnliche Bestimmungen wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (GMO Schweinefleisch) aufzunehmen.
2. Die Probleme bei der Einstufung bestimmter Eiprodukte haben gezeigt, daß es in der Kombinierten Nomenklatur Lücken gibt. So lassen sich nicht denaturierte Eiprodukte, die aus bebrüteten oder beschädigten Eiern hergestellt worden sind, nur schwer unter KN-Code 0408 einstufen. Zur Lösung dieses Problems wird vorgeschlagen, den Wortlaut dieses KN-Code demjenigen für Eialbumin des KN-Code 3502 anzugleichen.
3. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 enthält ein Verzeichnis der Waren, für deren Ausfuhr in Abhängigkeit von ihrem Eigehalt eine Erstattung gewährt werden kann. Um dieses Verzeichnis an die veränderten Marktgegebenheiten anpassen und entsprechende Änderungen leichter vornehmen zu können, wird vorgeschlagen, daß es wie in anderen Sektoren bereits üblich, künftig von der Kommission im Rahmen des Verwaltungsausschußverfahrens festgelegt wird.
4. Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 enthält Vorschriften für rohe Fettlebern von Enten und Gänsen, nicht jedoch für Zubereitungen daraus. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 wurden Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch eingeführt, die sich auch auf rohe Enten- und Gänselebern beziehen. Um eine einheitliche Unterrichtung der Verbraucher und lautere Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, ist die Festlegung gemeinsamer Normen für eine Reihe von Zubereitungen notwendig. Zuvor müssen diese Erzeugnisse allerdings aus der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 gestrichen und in die GMO für Geflügel eingegliedert werden, was mit Teil 4 dieses Vorschlags geschehen soll.
5. Die Zollsätze für einige Erzeugnisse der GMO für Geflügelfleisch sind im GATT gebunden. Derzeit ist die Einfuhrabschöpfung für diese Erzeugnisse auf die aus dieser Bindung resultierenden Beträge begrenzt. Da diese Abschöpfung also nur erhoben wird, wenn ihr Betrag geringer als der Zollsatz ist (der zwischen 3 und 18% Wertzoll liegen kann), wird vorgeschlagen, künftig nur den Zollsatz auf diese Erzeugnisse anzuwenden.

Die Maßnahmen gemäß 1., 2., 3. und 5. sind zur einheitlichen Anwendung durch alle Mitgliedstaaten der gemeinschaftlichen Außenhandelsregelung notwendig.

In Zusammenhang mit Punkt 4 ist darauf hinzuweisen, daß Frankreich zwar der bei weitem wichtigste Erzeuger- und Verbrauchermittelstaat ist, die Erzeugung aber auch in anderen Mitgliedstaaten zunimmt. Damit nicht unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften für Leberzubereitungen erlassen werden, die im innergemeinschaftlichen Handel Probleme aufwerfen, sollte die Grundlage dafür geschaffen werden, daß gemeinsame Normen für Leberzubereitungen im Zusammenhang mit den bereits für rohe Leber geltenden Bestimmungen erarbeitet werden können.

VERORDNUNG DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier, Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse und Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der letzten Zeit hat sich gezeigt, daß die Einstufung von bestimmten Eiprodukten im Rahmen der Position 0408 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. <sup>(5)</sup>, die zuständigen Behörden vor Probleme stellt. Um dem abzuhelpen, ist die Struktur der Unterpositionen innerhalb der Position 0408 zu verbessern.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75<sup>(6)</sup> und Nr. 2777/75<sup>(7)</sup>, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89<sup>(8)</sup>, ist bisher kein System von Einfuhrlicenzen vorgesehen. In Anbetracht der zunehmenden Zahl von internationalen Übereinkommen, die unter anderem den Handel mit Eiern und

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 256 vom 07.09.1987, S. 1

(5) ABl. Nr. L

(6) ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975, S. 49

(7) ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975, S. 77

(8) ABl. Nr. L 128 vom 11.05.1989, S. 29

Geflügelfleisch betreffen, sollte auch für diese Sektoren ein solches System eingeführt werden, um durch die Stellung einer Sicherheit zu gewährleisten, daß die Einfuhr tatsächlich erfolgt und die Einfuhrmengen kontrolliert werden können.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden bei der Ausfuhr von Eiern und Eiprodukten sowie der im Anhang dieser Verordnung genannten Verarbeitungserzeugnisse nach Drittländern Erstattungen gewährt. Um dieses Verzeichnis künftig leichter ändern zu können, sollten die entsprechenden Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 17 dieser Verordnung festgelegt werden.

Zubereitungen von Gänse- und Entenlebern der KN-Unterposition 16 02 20 10 fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89<sup>(10)</sup>. Diese Zubereitungen sollten unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallen, damit gemeinsame Vermarktungsnormen für diese Erzeugnisse festgelegt werden können, die eine einheitliche Unterrichtung der Verbraucher und einen lautereren Wettbewerb sicherstellen helfen. Der Anhang zu Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ist entsprechend anzupassen.

Die Zollsätze für einige Geflügelfleischerzeugnisse sind im GATT gebunden. Derzeit wird bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung ist auf die Beträge begrenzt, welche sich aus der Bindung der Zollsätze ergeben. Der Einfachheit halber sollten auf diese Erzeugnisse künftig nur Zölle angewandt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Eier findet auf folgende Erzeugnisse Anwendung:

(9) ABl. Nr. L 151 vom 30.06.1968, S. 16

(10) ABl. Nr. L 85 vom 30.03.1989, S. 3

| KN-Code                                                                | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (a) 0407 00 11<br>0407 00 19<br>0407 00 30                             | Eier von Hausgeflügel, in der Schale,<br>haltbar gemacht oder gekocht                                                                                                                                       |
| (b) 0408 11 80<br>0408 19 81<br>0408 19 89<br>0408 91 80<br>0408 99 80 | Andere Eier ohne Schale und anderes Eigelb, frisch,<br>getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht,<br>geformt, gefroren oder anders haltbar<br>gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder<br>anderen Süßmitteln |

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder in Form von Erzeugnissen gemäß dem nach dem Verfahren des Artikels 17 angenommenen Verzeichnis auf der Grundlage des Weltmarktpreises zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden."

4. Artikel 10 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in dem Verzeichnis gemäß Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Waren bestimmt sind."

5. Anhang I entfällt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

| KN-Code        | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                             |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (a) 0105       | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend                                                                                                                       |
| (b) ex 0207    | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Lebern der Unterpositionen 0207 31 00, 0207 39 90 und 0207 50 |
| (c) 0207 31 00 | Geflügellebern, frisch, gekühlt oder gefroren                                                                                                                                                |
| 0207 39 90     |                                                                                                                                                                                              |
| 0207 50        |                                                                                                                                                                                              |
| 0210 90 71     | Geflügellebern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert                                                                                                                            |
| 0210 90 79     |                                                                                                                                                                                              |
| (d) 0209 00 90 | Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert                                                                             |
| (e) 1501 00 90 | Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen                                                                                                             |
| (f) 1602 20 10 | Lebern von Gänsen oder Enten, anders zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                         |
| 1602 31        | Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                 |
| 1602 39        |                                                                                                                                                                                              |

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

1. Für Erzeugnisse der Unterpositionen 0207 31 00, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 20 10, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90 der Kombinierten Nomenklatur gelten die im Zollltarif festgelegten Zollsätze.

2. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels, wird eine Abschöpfung erhoben, die nach dem Verfahrens des Artikels 17 für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird.
3. Absatz 2 von Artikel 5 entfällt, Absatz 3 dieses Artikels wird zu Absatz 2."
4. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.  
Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.  
Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 entfallen die folgende Position und Unterposition der Kombinierten Nomenklatur:

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| ex 1602 20 | - aus Lebern aller Tierarten |
| 1602 20 10 | - - von Gänsen oder Enten    |

Artikel 4

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält die Position 0408 folgende Fassung:

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                 | Zollsatz                                       |                      | Besondere<br>Maßeinheit |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|
|            |                                                                                                                                                                                                  | autonom<br>(%)<br>oder<br>Abschöpfung<br>(AGR) | vertragsmäßig<br>(%) |                         |
| 1          | 2                                                                                                                                                                                                | 3                                              | 4                    | 5                       |
| 0408       | Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: |                                                |                      |                         |
|            | - Eigelb:                                                                                                                                                                                        |                                                |                      |                         |
| 0408 11    | - - getrocknet:                                                                                                                                                                                  |                                                |                      |                         |
| 0408 11 20 | - - - ungenießbar <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                 | frei                                           | frei                 | -                       |
| 0408 11 80 | - - - anderes                                                                                                                                                                                    | 22 (AGR)                                       | -                    | -                       |
| 0408 19    | - - anderes:                                                                                                                                                                                     |                                                |                      |                         |
| 0408 19 20 | - - - ungenießbar <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                 | frei                                           | frei                 | -                       |
|            | - - - anderes                                                                                                                                                                                    |                                                |                      |                         |
| 0408 19 81 | - - - - flüssig                                                                                                                                                                                  | 22 (AGR)                                       | -                    | -                       |
| 0408 19 89 | - - - anderes, einschließlich gefroren                                                                                                                                                           | 22 (AGR)                                       | -                    | -                       |
|            | - andere:                                                                                                                                                                                        |                                                |                      |                         |
| 0408 91    | - - getrocknet:                                                                                                                                                                                  |                                                |                      |                         |
| 0408 91 20 | - - - ungenießbar <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                 | frei                                           | frei                 | -                       |
| 0408 91 80 | - - - andere                                                                                                                                                                                     | 22 (AGR)                                       | -                    | -                       |
| 0408 99    | - - andere:                                                                                                                                                                                      |                                                |                      |                         |
| 0408 99 20 | - - - ungenießbar <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                 | frei                                           | frei                 | -                       |
| 0408 99 80 | - - - andere                                                                                                                                                                                     | 22 (AGR)                                       | -                    | -                       |

(2) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

# FINANZBOGEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                              |                                         |                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                              |                                         |                                         |
| 1. HAUSHALTSPOSTEN:                    Kapitel 24                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                              | MITTELANSATZ:            259 Mio ECU    |                                         |
| 2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:<br>Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier und Nr. 2777/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse sowie Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif                                                                                                                                                                                                                                                                  |                              |                                         |                                         |
| 3. RECHTSGRUNDLAGE:            Artikel 43 des Vertrages                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                              |                                         |                                         |
| 4. ZIELE DES VORHABENS:<br>- Ergänzung der Grundverordnungen der GMO für Eier und Geflügelfleisch um Bestimmungen über Einfuhrlizenzen ähnlich denen der Verordnung 2759/75 (Schweinefleisch);<br>- neue Unterpositionen KN für nicht denaturierte Eiprodukte aus bebrüteten oder beschädigten Eiern;<br>- Vorschlag, das neue Verzeichnis der nicht in Anhang II aufgeführten, zur Ausfuhr bestimmten erstattungsfähigen Waren nach dem Verwaltungsausschußverfahren festzulegen;<br>- Einbeziehung von Zubereitungen aus rohen Fettlebern von Enten und Gänsen in die GMO für Geflügelfleisch, um gemeinsame Normen für eine Reihe von Zubereitungen festlegen zu können;<br>- Anwendung nur von Zollsätzen auf GATT-konsolidierte Erzeugnisse. |                              |                                         |                                         |
| 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 12-MONATS-PERIODE<br>Mio ECU | LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92)<br>Mio ECU | KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (93)<br>Mio ECU |
| 5.0. AUSGABEN ZU LASTEN<br>- DES EG-HAUSHALTS<br>(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)<br>- NATIONALER HAUSHALTE<br>- ANDERER SEKTOREN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | z. E.                        | z. E.                                   | z. E.                                   |
| 5.1. EINNAHMEN<br>- EIGENE MITTEL DER EG<br>(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)<br>- IM NATIONALEN BEREICH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | z. E.                        | z. E.                                   | z. E.                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1994                         | 1995                                    | 1996                                    |
| 5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | z. E.                        | z. E.                                   | z. E.                                   |
| 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | z. E.                        | z. E.                                   | z. E.                                   |
| 5.2. BERECHNUNGSWEISE:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                              |                                         |                                         |
| 6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH<br>IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                              |                                         | JA/NEIN                                 |
| 6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL<br>ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTS                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                              |                                         | JA/NEIN                                 |
| 6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                              |                                         | JA/NEIN                                 |
| 6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                              |                                         | JA/NEIN                                 |
| ANMERKUNGEN:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                              |                                         |                                         |

ISSN 0254-1467

KOM(92) 428 endg.

# **DOKUMENTE**

**DE**

**03**

---

**Katalognummer : CB-CO-92-443-DE-C**

**ISBN 92-77-47994-9**

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg